

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

8/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Weitere Fragen und Beispiele im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuersätze im 2. Halbjahr 2020	
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	229
Der Wärmekunde unter europäischem Blickwinkel – Eine Analyse der EU-Änderungsrichtlinie zur Energieeffizienzrichtlinie vom 11.12.2018 –	
– von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal –	233
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Erneuerbare-Energien-Gesetz – quo vadis?	
– von RA Dr. Christian Rühr, Berlin –	239
Privatrechtliche Abrechnung bei Hoheitsbetrieben – Werden Abwasser, Abfall & Co. umsatzsteuerpflichtig? – Teil 2 –	
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	243

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Saarbrücken: Take-or-pay-Klausel wirksam	247
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	
• OLG Düsseldorf: Zur Berechnung individueller Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV	249
• OLG Düsseldorf: Verkürzung des Genehmigungszeitraums einer Investitionsmaßnahme	250
• OLG Düsseldorf: Bedarfsgerechtigkeit des Netzausbaus und ARegV	250

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• BMF: Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG auf die Lieferung von Strom und Wärme an zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer	251
• OFD Karlsruhe: Personalgestellung gegen Kostenerstattung durch jPöR	251

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Straßenbaubeiträge</i> : Einstufung einer Ortsstraße als Anliegerstraße	252
• <i>Straßenbaubeiträge</i> : Straßenbaubeitrag für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung	252
• <i>Wasserbeiträge</i> : Rücknahme eines bestandskräftigen Trinkwasseranschlussbeitragsbescheides	253

Arbeitsrecht

• Sonderkündigungsschutz von schwerbehinderten Menschen – Kündigungserklärungsfrist	255
---	-----

Buchbesprechungen

256

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Sonderdruck und Online-Bibliothek

Kronawitter:
Umsatzsteuer-ABC
für die öffentliche Hand
und ihre Betriebe

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2020
auf der Rückseite

BGH: Kein Erfolg für Care Energy-Modell zur Vermeidung der EEG-Umlagepflicht

Das mehrstufige Vertragsmodell der Care Energy-Holding zielte u.a. darauf ab, die Verpflichtung des Lieferanten bzw. Kunden zur Zahlung der EEG-Umlage an den Netzbetreiber entfallen zu lassen und damit den Strompreis zu senken. Diese Konstellation hatte in der Vergangenheit für erheblichen Unmut bei den anderen Akteuren auf dem Strommarkt gesorgt. Vor Gericht ist dieser Versuch im Ergebnis gescheitert: es gab dem klagenden Netzbetreiber recht. Wenn Stromversorgungsunternehmen gemeinsam eine Sach- und Rechtslage schaffen, bei der unklar ist, welches Unternehmen die EEG-Umlage zu zahlen hat, dürfe der Netzbetreiber jedes beteiligte Unternehmen gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen. So der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 03.03.2020 – XIII ZR 6/19.

Der Netzbetreiber, der keinen Einblick in die Verträge mit den Endverbrauchern habe, dürfe erwarten, dass der Schuldner der EEG-Umlage feststehe. Sei das nicht der Fall, weil die Stromlieferanten ein Geschäftsmodell schafften, das die Bestimmung des Schuldners gerade verhindern solle, sei dem Kläger das Recht zuzubilligen, jedes Unternehmen als Stromlieferanten in Anspruch zu nehmen. Die beklagten Unternehmen waren auch mit ihren verfassungs- und europarechtlichen Bedenken ohne Erfolg: Nach Auffassung des BGH verstoße die EEG-Umlagepflicht weder gegen die Grundsätze der Finanzverfassung nach Art. 105 GG, noch stelle sie eine unzulässige staatliche Beihilfe dar.

[> DokNr. 20005689](#)

BVerwG: Für die Beseitigung von nicht deponiefähigem Klärschlamm gilt das Abfallrecht

Geklagt hatte ein Wasserverband, der das anfallende schlammige Abwasser zu Entwässerungszwecken jahrelang auf sog. Schlammplätze leitete, gegen eine Verfügung der Stadt, die dabei entstandene Bodenschicht – als pastöse Masse gelagerter Klärschlamm – auszuheben und einer ordnungsgemäßen Entsorgung in einer Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Die Klage blieb ohne Erfolg: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied mit Urteil vom 08.07.2020 – 7 C 19.18, dass die Beseitigung des Klärschlammes dem Abfallrecht unterliege. Die Ablagerung des Klärschlammes verstoße gegen die Pflicht der Klägerin, Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder sie gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Wasserrechtliche Bestimmungen seien auf den Klärschlamm nicht mehr anzuwenden, weil die Kläranlage stillgelegt worden war. Als bewegliche Sache, die nicht mit dem umgebenden Erdreich verwachsen ist, unterliege er dem Abfallrecht. Da der Klärschlamm nicht deponiefähig sei, seien auch die Vorschriften über die Stilllegung einer Deponie und das Bodenschutzrecht nicht einschlägig. Der Klärschlamm sei somit auch nicht mehr Gegenstand der Abwasserbeseitigung.

[> DokNr. 20005690](#)

Hessisches Finanzgericht zu Vollstreckungsschutz „Vor-Corona“

Das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (CoVInsAG) (siehe den Beitrag von Wolf/Lenger, *VersorgW* 2020, 201, DokNr. 20005896) zielt nur auf eine aktuell drohende Insolvenzreife ab. Es begründe daher keinen Anspruch darauf, dass bereits bestehende und fortwirkende Maßnahmen aufgehoben würden, stellte das Finanzgericht (FG) Kassel mit Beschluss vom 08.06.2020 – 12 V 643/20 fest und wies den Antrag auf einstweilige Anordnung ab.

Die klagende GbR, die einen Gastronomiebetrieb führte, hatte beim Finanzamt (FA) im März 2020 den Antrag gestellt, ihr gegenüber vorgenommene Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen, zu denen auch die Stellung eines Insolvenzantrags gehörte. Er sei von der COVID-19-Pandemie betroffen und das Ziel des Insolvenzverfahrens sei gewesen, den Gastronomiebetrieb zu retten. Durch die Pandemie sei das nicht möglich gewesen. Bereits Ende 2019 war auf Antrag des Finanzamts ein Beschluss des Insolvenzgerichts ergangen, durch den die vorläufige Verwaltung des Vermögens der GbR angeordnet und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde. Im Mai 2020 wurde schließlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.

Wasserrechtliche Bestimmungen seien auf den Klärschlamm nicht mehr anzuwenden, weil die Kläranlage stillgelegt worden war. Das FG stellt klar, dass gemäß § 1 Satz 2 CoVInsAG die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nicht ausgesetzt sei, wenn die Insolvenz bereits vorher nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhte. Das sei hier der Fall.

[> DokNr. 20005691](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.07.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 5% Umsatzsteuer = 16,83 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 5% Umsatzsteuer = 1,63 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.